

Die gesamte Strafanzeige kann als PDF-Datei angefordert werden.

Teilabschrift

der Seiten 1, 2, 8 u 9 v gesamt 75 (!)

Die in dieser Abschrift verwendeten Abkürzungen richten sich nach den des österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln“ der österreichischen Rechtssprache und europarechtlichen Rechtsquellen (AZR).

Anzeiger: BIA - Büro für Interne Angelegenheiten des Bundesministerium für Inneres

Zahl : 85.700/707-BIA/04

Bezug: 83 St 21/04

Betreff:

H [REDACTED] R [REDACTED]; Min.Rat

Mag. L [REDACTED] G [REDACTED],

S [REDACTED] H [REDACTED]; Obstlt.

K [REDACTED] F [REDACTED]; ChefInsp.

K [REDACTED] H [REDACTED]; BezInsp.

sowie ev. weitere Beamte des BVT (Bundesamt für Verfassungsschutz u
Terrorismusbekämpfung)

Verdacht nach § 302 ua Delikte n d StGB

Strafanzeige

Wien, am 11.03.2005

An die

Staatsanwaltschaft Wien

Landesgerichtsstraße 11

1090 Wien

Aufgrund der am 23.09.2004 übermittelten Sachverhaltsdarstellung des BVT (gem BIA-Erl), der mündlichen Aufträge zur Ermittlung des Sachverhalts im Hinblick auf §§ 302 ff StGB durch die StA Wien – Mag. J [REDACTED], der dazu durchgeführten Erhebungen u Ermittlungen, der Angaben v Auskunftspersonen u Verdächtigen, wird nachstehender **bisheriger** Ermittlungsstand an die StA Wien angezeigt:

a) Darstellung der Tat

„Waffendepot“ v 10.09.2004

Bezugnehmend auf die zu diesem Faktum vorliegenden Aktenlage, der Anzeigeerstattung des BVT an die StA Wien v 14.09.2004, der dazu durchgeführten Erhebungen u Ermittlungen, sowie der Angaben der Auskunftspersonen u der Verdächtigen, besteht der dringende Verdacht, dass Beamte des BVT in gemeinsamen Zusammenwirken, ihre Befugnisse zur Vollziehung v Amtsgeschäften wissentlich missbraucht haben, indem sie:

I. es wissentlich unterlassen haben, den zu diesem Zeitpunkt bereits bekannten Sachverhalt (Zeitraum 07.09.04 bis 10.09.04) an die Justizbehörden anzuzeigen u weiters ohne bestehende Gefahr in Verzuge Maßnahmen zur Aufschiebung des Einschreitens gem den Bestimmungen des SPG u des StGB getroffen haben,

II. es wissentlich unterlassen haben Maßnahmen zu setzen, die zur Aufklärung v Straftaten u zur Ausforschung des / der Tatverdächtigen zu diesem Faktum führen können / führen konnten;

III. wissentlich eine Person am 10.09.2004, Nachmittags, dazu bestimmt haben Waffen / Sprengmittel zu einem bestimmten Treffpunkt zu bringen, obwohl den betreffenden Beamten des BVT zu diesem Zeitpunkt bekannt war, dass gegen diese Person ein aufrechtes Waffenverbot besteht,

IV. wissentlich falsche niederschriftliche Angaben v Auskunftspersonen / Zeugen aufgenommen u diese als Grundlage für weitere Maßnahmen (Anzeigeerstattung an die StA Wien v 14.09.04) herangezogen haben, obwohl ihnen zu diesem Zeitpunkt bereits aufgrund durchgeführter Erhebungen u Ermittlungen sowie Angaben v Beteiligten u Auskunftspersonen gegenteilige Erkenntnisse bekannt waren,

V. es wissentlich unterlassen haben die Justizbehörden wahrheitsgetreu über die zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung (14.09.04) zu diesem Faktum vorliegenden Erkenntnisse zu informieren u daher eine Anzeige an die StA Wien erstattet haben, die offensichtlich nicht den vorliegenden Tatsachen entsprach.

„Waffendepot“ v 20.09.2004 / Granatenexplosion

Bezugnehmend auf die zu diesem Faktum bisher vorliegende Aktenlage, die v BVT über Auftrag der StA Wien, Mag. J. [REDACTED], der ho Abteilung in Kopie zur Verfügung gestellt wurde (Stand 28.09.04), der dazu durchgeführten Erhebungen u Ermittlungen sowie der Angaben der Auskunftspersonen u der Verdächtigen, besteht der dringende Verdacht, dass Beamte des BVT in gemeinsamen Zusammenwirken, ihre Befugnisse zur Vollziehung v Amtsgeschäften wissentlich missbraucht haben, indem sie:

I. es wissentlich unterlassen haben, den zu diesem Zeitpunkt tatsächlichen bekannten Sachverhalt (Zeitraum 14.09.04 bis 20.09.04, ca. 09:00 Uhr) an die Justizbehörden anzuzeigen u weiters ohne bestehende Gefahr im Verzuge Maßnahmen zur Aufschiebung des Einschreitens gem den Bestimmungen des SPG u des StGB getroffen haben,

II. es wissentlich unterlassen haben Maßnahmen zu setzen, die zur Verhinderung v Straftaten führen hätten können,

III. wissentlich falsche niederschriftliche Angaben v Auskunftspersonen / Zeugen / Verdächtigen aufgenommen haben, obwohl ihnen zu diesem Zeitpunkt bereits aufgrund durchgeführter Erhebungen u Ermittlungen sowie Angaben v Beteiligten u Auskunftspersonen gegenteilige Erkenntnisse bekannt waren,

IV. es wissentlich unterlassen haben, unmittelbar nach den Handgranatenexplosionen auf dem Parkplatz an der Höhenstraße, bei dem eine Person getötet wurde, die Justizbehörden über die vorliegenden Erkenntnisse wahrheitsgetreu zu informieren,

V. wissentlich den Werner NEYMAYER mehrfach dazu aufgefordert haben (sowohl persönlich, telefonisch, als auch über Dritte), sich vom Tatort – Parkplatz an der Höhenstraße – „zu schleichen“ u auf weitere Informationen durch BVT-Beamte zu warten, obwohl zu diesem Zeitpunkt – nach den Explosionen der Handgranaten u dem Tod der P■■■ M■■■ – den Beamten des BVT bereits bekannt war, dass der Werner NEYMAYER in Zusammenhang mit dem Vorfall u dem Tod der P■■■ M■■■ stand,

VI. wissentlich den Werner Neymayer telefonisch über die bevorstehende richterlich angeordnete Hausdurchsuchungen an den Adressen des Werner NEYMAYER informiert zu haben,

VII. wissentlich den Werner NEYMAYER dazu aufgefordert haben, die eventuell noch vorhandenen Beweismittel, die einen Zusammenhang zwischen ihm u den Vorfällen belegen könnten, zu vernichten,

Die Beamten des BVT haben dabei durch ihr Verhalten den Staat Österreich in seinem konkreten Recht auf Strafverfolgung vorsätzlich geschädigt um dadurch a) nach wie vor eine strafrechtliche Verfolgung des „Informanten“ Werner NEYMAYER zu verhindern bzw zu unterbinden u b) dem „angeblichen Informanten“, die v Beamten des BVT aus eigenem, garantierte Anonymität u Straffreiheit zu gewährleisten.

Weiters besteht der dringende Verdacht, dass Beamte des BVT in gemeinsamen Zusammenwirken, ihre Befugnisse zur Vollziehung v Amtsgeschäften wissentlich missbraucht haben u es unterlassen haben, in der Stellungsanzeige an das LG Wien u an die StA Wien (kein Anzeigedatum angeführt) den ihnen zu diesem Zeitpunkt tatsächlich bereits bekannten Sachverhalt u die Umstände zur Person Werner NEYMAYER anzuzeigen, um dadurch den v BVT am 14.09.04 an die StA Wien angezeigten Sachverhalt „aufrecht zu erhalten“ u eine allenfalls gerichtliche Verfolgung v Beamten des BVT wegen Verdachts des Missbrauchs der Amtsgewalt (in Bezug auf den am 14.09.04 angezeigten Sachverhalt) zu verhindern. Die Beamten des BVT haben dabei durch ihr Verhalten den Staat Österreich in seinem konkreten Recht auf Strafverfolgung vorsätzlich geschädigt.